

**6.11.79A Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den  
Masterstudiengang Energiesystemtechnik  
an der Technischen Universität Clausthal,  
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften  
Vom 25. April 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Energiesystemtechnik vom 12. Januar 2010 in der Fassung der zweiten Änderung vom 08. November 2016 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 25. April 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 16. Mai 2017 wie folgt geändert:

### Abschnitt I

**In Anlage 1: Modulliste für den Masterstudiengang Energiesystemtechnik wird folgende Änderung durchgeführt:**

Das Pflichtmodul

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf-typ</i>
<b>Modul 3: Umweltschutz</b>		<b>3</b>	<b>4</b>		<b>1/30</b>		
Umweltschutz bei Energiewandlungsanlagen	W 8523	2V+1Ü	4	K/M	1	ben.	MP

wird ersetzt durch

<b>Modul 3: Regenerative Elektrische Energietechnik</b>		<b>3</b>	<b>4</b>		<b>1/30</b>		
Regenerative Elektrische Energietechnik	W 8818	2V+1Ü	4	M	1	ben.	MP

### Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 25.04.2017

(1) Studierende, die bei in Kraft treten dieser Änderung nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 12.01.2010 in der Fassung der zweiten Änderung vom 08.11.2016 in diesem Studiengang an der TU Clausthal studieren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das bisher geltende Modul „Umweltschutz bei Energiewandlungsanlagen“ bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die Modulprüfung im Modul „Umweltschutz bei Energiewandlungsanlagen“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO bis zum Ende des Wintersemester 2017/2018 gegeben. Anmeldungen zur Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche im ersetzten Modul „Umweltschutz bei Energiewandlungsanlagen“ werden nicht auf das neue Modul „Regenerative Elektrische Energietechnik“ nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(2) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.